



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

- MB Dienststellen FOS/BOS, GYM, RS
- Regierungen Schulabteilungen
- Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BS1300-3.69 970

München, 21.10.2019  
Telefon: 089 2186 2058  
Name: Frau Hartmann

**Erneute Berechtigungsanfragen von MPLC bezüglich der Nutzung von Filmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut werden bayernweit Schulen seitens MPLC kontaktiert und aufgefordert, (auch rückwirkend) Lizenzverträge abzuschließen, um damit eine vorgeblich urheberrechtskonforme Nutzung des von MPLC angebotenen Filmrepertoires zu gewährleisten. Insbesondere werden nun auch Filmtitel genannt, die im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote gezeigt worden sein sollen.

Auf die bisherigen Schreiben in Sachen MPLC wird verwiesen (VII.7-5 S 1300-3.6376 vom 7. Februar 2011, VII.7-5 S 1300-3.19 116 vom 10. April 2013, VI.7-BS1300-3.23 237 vom 21. März 2018 sowie zuletzt VI.7-BS1300-3.69 967 vom 17. Juli 2019), im Hinblick auf die neuen Entwicklungen möchten wir Sie nun ergänzend informieren:

Zu Irritationen an den Schulen führte insbesondere die Tatsache, dass die in den an sie gerichteten Schreiben von MPLC genannten Filme oftmals tatsächlich an der Schule gezeigt worden waren. Dies ist auf eine von

MPLC in Auftrag gegebene Recherche zur allgemeinen Filmnutzung an Schulen zurückzuführen. Dazu führte ein externer Dienstleister in ausgewählten Ländern eine Online-Befragung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern durch, auch in Bayern beteiligten sich daran offenbar Lehrkräfte wie Schüler unterschiedlicher Schularten, die Angaben zu den an den Schulen gezeigten Filmen einschließlich des Vorführrahmens (Klassenverband etc.) machten.

Auch wenn daher die Anschreiben seitens MPLC konkret schulbezogen gestaltet sind und daher eine stärkere Betroffenheit generieren, empfehlen wir weiterhin, auf die Berechtigungsanfragen und Lizenzierungsangebote seitens MPLC **nicht zu reagieren**. Schließlich ist die Wiedergabe von privat erworbenen Filmen (DVD, Blue-ray) im Schulunterricht nach der Rechtsprechung infolge der anzunehmenden persönlichen Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Lehrkraft als nicht öffentlich einzustufen und daher erlaubt. Solange MPLC also nicht konkret eine Vorführung von Filmen benennen kann, die öffentlich erfolgt sein soll, gehen wir weiter davon aus, dass MPLC seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für den neuen Anknüpfungspunkt von MPLC, der angeblichen Filmvorführung im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten: Zum einen ist das Zeigen von Filmen in den schulischen Ganztagsangeboten schon vom pädagogischen Konzept her gar nicht vorgesehen, derzeit liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im schulischen Ganztagsangeboten Filme gezeigt werden. Zum anderen wäre auch hier aufgrund der persönlichen Verbundenheit von Betreuungspersonal und Schülern in den Ganztagsgruppen von einer nicht öffentlichen Vorführung auszugehen. Daher wäre MPLC auch in diesem Zusammenhang für eine gegenteilige Behauptung darlegungs- und beweispflichtig.

Bei Fragen stehen die jeweils zuständigen Bezirksregierungen bzw. das Staatsministerium zur Verfügung. Sollten die Forderungen von MPLC im Ausnahmefall gerechtfertigt erscheinen (Fall der öffentlichen Vorführung),

bitten wir die Schulen, sich an den jeweiligen Sachaufwandsträger zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Ministerialrat